

Auftraggeber

|                         |               |
|-------------------------|---------------|
| Vergabe-/Auftragsnummer | Auftragsdatum |
|                         |               |

Auftragnehmer

Baumaßnahme

---

Leistung

---

| Leistungsort   | Beginn | Fertigstellung bzw. Beendigung |
|--|--------|--------------------------------|
| <b>Abnahme</b>   |        |                                |
| Ort: _____ Datum: _____ Uhrzeit: _____   |        |                                |
| Teilnehmer<br>Für den Auftraggeber:  |        |                                |
| Für den Auftragnehmer:   |        |                                |
| <input type="checkbox"/> Abnahme der Gesamtleistung (§ 12 Abs. 4 VOB/B)                                    |        |                                |
| <input type="checkbox"/> Abnahme folgender, in sich abgeschlossener Teile der Leistung (§ 12 Abs. 2 VOB/B) |        |                                |
| <input type="checkbox"/> siehe Anlage  |        |                                |
| <input type="checkbox"/> Abnahme der ausgeführten Leistung im Falle der Kündigung (§ 8 Abs. 7 VOB/B)       |        |                                |

Zur Abnahme sind folgende Unterlagen vorgelegt worden:

Festgestellt wurden:

- keine Mängel
- folgende Mängel:

- folgende Mängel laut Anlage(n)
- folgende Mängel, die zur Kündigung geführt haben:

Die festgestellten Mängel sind unverzüglich, spätestens bis zum \_\_\_\_\_ zu beseitigen.

Dies gilt nicht für die Mängel, die zur Kündigung geführt haben.

Kommt der Auftragnehmer dem nicht nach, ist der Auftraggeber berechtigt, die Mängel auf Kosten des Auftragnehmers beseitigen zu lassen.

- Die Abnahme wird verweigert, weil die festgestellten Mängel wesentlich sind.
- Zusätzliche Absprache:

Alle übrigen Ansprüche des Auftraggebers bleiben weiterhin unberührt.

Der Auftraggeber behält sich vor, die vereinbarte Vertragsstrafe geltend zu machen.

Auftragnehmer:

Auftraggeber:

In Vertretung/Im Auftrag

In Vertretung/Im Auftrag